

zu DS I (A) 604 Anlage zur Magistratsvorlage Nr. 064/10

Amt für Umwelt, Energie und Mobilität

Dez. II / Amt 60

Ingrid Sponsel
Stadthaus, Zimmer 1006

- vorab Amt 60 per Fax -

Telefon: 069/8065-2478
Telefax: 069/8065-2276
E-Mail: umweltamt@offenbach.de
ingrid.sponsel@offenbach.de

Magistrat der Stadt Offenbach am Main Stadtplanung und Baumanagement				
OF	23. Feb. 2010			
0	0.2	1.2	2	3
4				

II/33-1/Kita 2

Offenbach am Main, 23.02.2010

Stellungnahme zur Magistratsvorlage „Sanierung der Außenanlagen von Kita 2, Neusalzer Straße 37 und des daneben befindlichen Jugendzentrums Falkenheim in Offenbach“
hier: Projektbeschluss

Vorliegende Unterlagen:

- Kurzfassung des Erläuterungsberichts vom 03.02.2010 der EEG GmbH
- Ordner „Projektvorlage: Planungs- und Kostendaten“ vom 21.10.2010
(Verfasser: Dr. Hug Geoconsult GmbH, Oberursel, in Zusammenarbeit mit Ulrike Stockert und Annette Eschke, Landschaftsarchitektinnen BDLA, Mühlheim am Main)
- Kurzgutachten zum Baumschutz vom 18.11.2009
(Verfasser: Baumkontroll- und Sachverständigenbüro Thomas Sinn, Bad Vilbel)
- Protokoll zum Abstimmungsgespräch zwischen Amt 60, EEG mit Amt 33 vom 16.11.2009

Zusammenfassung:

Gegen die oben näher bezeichnete Magistratsvorlage bestehen keine Bedenken.

Wir geben folgende Hinweise:

Untere Naturschutzbehörde/Artenschutz

Die Maßnahme liegt im planungsrechtlichen Innenbereich und stellt keinen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar. Sämtliche Gehölzbestände im Maßnahmenbereich bleiben laut Planung erhalten. Diese sind während der Baumaßnahmen gemäß § 9 der städtischen Grünschutzsatzung nach der DIN 18920 zu schützen.

Da der Sanierungsbereich erheblich durch Baumbestand geprägt wird, wurde im Hinblick auf den langfristigen Erhalt der Vitalität und Standsicherheit der Bäume ein Baumschutzgutachten erstellt. Auf Grundlage dessen empfehlen wir folgende Maßnahmen, die im vorgelegten Erläuterungsbericht nicht im ausreichenden Umfang enthalten sind (siehe: Ordner Planungs- und Kostendaten, S. 11-12, Pkt. 4.3.2. Kostengruppe 500):


- Zur Voruntersuchung der oberflächennahen Wurzelverläufe ist der Wurzelsuchgraben ca. spatenbreit in Handschachtung auszuheben. Ebenso sind die „dickeren Wurzeln“ genau zu definieren. Wie im Baumgutachten des Herrn Sinn erläutert, handelt es sich um Grob- bzw. Starkwurzeln mit einem Durchmesser von > 2 bzw. > 5 Zentimetern. Eine Wurzelkappung darf ab einer Dicke von > 3 Zentimetern nicht durchgeführt werden.
- Eine maschinelle Auskofferrung ist nur für die Bereiche möglich, für die die Voruntersuchung eine genügende Tiefenverwurzelung ergeben hat.
- Freigelegte Wurzeln sind bei längerem Offenliegen gegen Frost und Austrocknen zu schützen (im geplanten Ausführungszeitraum Mai ist nicht unbedingt von frostfreien Witterungsbedingungen auszugehen).
- Im Kronentraufbereich darf neuer Oberboden nur von Hand verfüllt und abgedeckt werden, um Bodenverdichtungen sowie Wurzelbeschädigungen durch Maschinen zu vermeiden. Überfüllungen in Stammnähe sind so weit wie möglich zu vermeiden.
- Während der Bauarbeiten darf im Kronentraufbereich keine Lagerung von belastenden Materialien wie Bodenaushub oder Baumaterial erfolgen. Das Abstellen von Baumaschinen, Baucontainer etc. darf dort auch vorübergehend nicht erfolgen.
- Für alle Bäume im Arbeitsbereich gilt, dass eine Beschädigung der Baumkronen während der Bauarbeiten zu vermeiden ist.

Ergänzend dazu sind folgende Auflagen zu beachten:

- Die Baustelleneinrichtungsfläche ist, wie mit der EEG GmbH, Hr. Krähling bereits vor Ort abgestimmt, außerhalb des Sanierungsbereiches im Waldenburger Weg anzuordnen.
- Bei allen Fäll- und Rodungsmaßnahmen ist die neue **gesetzliche Vogelbrutzeit** vom 1. März bis zum 30. September zu beachten (gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 neues BNatSchG 2009 gültig ab 1.3.2010).
- Bezüglich der zu beseitigenden Ziergehölze im Bereich der Kita kann wie beschrieben vorgegangen werden. Bezüglich der Gehölzfläche am JUZ ist wie telefonisch abgestimmt, ein Auf-den-Stock-Setzen vor Beginn der Vogelbrutzeit durchzuführen. Die Gehölze sind sodann vor Baubeginn im Mai auszugraben, fachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Bodensanierung wieder einzupflanzen. Dabei sind abgängige Pflanzen durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

Weiterhin empfehlen wir bei der Bauausführung darauf zu achten, dass die Arbeiten durch eine Firma des Garten- und Landschaftsbaues ausgeführt werden.

<u>Artenschutz:</u> Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen
Immissionsschutz / Klimaschutz und Energie
Belange im Bereich Immissionsschutz /Klimaschutz und Energie sind nicht betroffen.
Altlasten / Bodenschutz und Gewässerschutz
<u>Altlasten / Bodenschutz:</u> Wie den vorgelegten Untersuchungsergebnissen zu entnehmen ist, existieren „keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von belasteten Bereichen im Untergrund“. Bei der geplanten bodenmechanischen Sanierung des Oberbodens müssen bei der Aufbringung neuen Erdreichs die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie der Bodenschutzverordnung für Kinderspielflächen eingehalten werden.
<u>Gewässerschutz / Lagerung wassergefährdender Stoffe:</u> Belange des Gewässerschutzes (Untergrund ist nicht belastet) sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind nicht betroffen.


Hartmut Luckner